

Wie die Sachverständige überzeugend ausgeführt hat, war beim Fällen der Bäume mit 15 bis 16 cm Holz zu rechnen. Diese Menge hat der Beklagte unstreit-

Wie die Sachverständige überzeugend ausgeführt hat, war beim Fällen der Bäume mit 15 bis 16 cm Holz zu rechnen. Diese Menge hat der Beklagte unstreit-

Wie die Sachverständige überzeugend ausgeführt hat, war beim Fällen der Bäume mit 15 bis 16 cm Holz zu rechnen. Diese Menge hat der Beklagte unstreit-

Wie die Sachverständige überzeugend ausgeführt hat, war beim Fällen der Bäume mit 15 bis 16 cm Holz zu rechnen. Diese Menge hat der Beklagte unstreit-

Wie die Sachverständige überzeugend ausgeführt hat, war beim Fällen der Bäume mit 15 bis 16 cm Holz zu rechnen. Diese Menge hat der Beklagte unstreit-

Wie die Sachverständige überzeugend ausgeführt hat, war beim Fällen der Bäume mit 15 bis 16 cm Holz zu rechnen. Diese Menge hat der Beklagte unstreit-

Wie die Sachverständige überzeugend ausgeführt hat, war beim Fällen der Bäume mit 15 bis 16 cm Holz zu rechnen. Diese Menge hat der Beklagte unstreit-

Wie die Sachverständige überzeugend ausgeführt hat, war beim Fällen der Bäume mit 15 bis 16 cm Holz zu rechnen. Diese Menge hat der Beklagte unstreit-

2. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

Hierauf schuldet der Beklagte nach § 291 BGB Rechtshängigkeitszinsen jeden-

falls in der beantragten Höhe, die deutlich unter dem gesetzlichen Zinssatz liegt.

Die Summe dieser Beträge (133,87 EUR + 200,82 EUR + 1.447,76 EUR) ergibt 1.782,45 EUR. Da der Beklagte hiervon schon 1.060,57 EUR gezahlt hat, muss er noch weitere 721,88 EUR zahlen.

Die Summe dieser Beträge (133,87 EUR + 200,82 EUR + 1.447,76 EUR) ergibt 1.782,45 EUR. Da der Beklagte hiervon schon 1.060,57 EUR gezahlt hat, muss er noch weitere 721,88 EUR zahlen.

H. von 1.447,76 EUR.

multiplizieren ist. Damit ergibt sich ein vom Beklagten zu tragender Betrag i.

sich 21 gefällte Bäume auf dem Grundstück der Klägerin befanden, mit 21 zu

dieser Betrag durch 23 (die Anzahl der streitigen Bäume) zu teilen und, weil

schen den Parteien getroffenen Vereinbarung dergestalt aufzuteilen, dass

Der Rest der Kosten in Höhe von 1.585,64 EUR ist entsprechend der zwi-